

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

32. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. August 1978

Nummer 49

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20305	20. 7. 1978	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen	467
20320	18. 8. 1978	Verordnung über die Festsetzung von Aufwandsvergütungen für Polizeivollzugsbeamte	469
20320		Berichtigung des Zweiten Anpassungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zum Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (Zweites Landes-anpassungsgesetz zum 2. BesVNG – 2. AnpGNW-2. Bes.VNG –) vom 11. Juli 1978 (GV. NW. 1978 S. 306) . .	468
	8. 8. 1978	Bekanntmachung in Enteignungssachen; Feststellung der Zulässigkeit der Entscheidung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes – LStrG – vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)	468
	11. 8. 1978	Verordnung über die Zuständigkeit von Amtsgerichten bei den auf Grund des § 5 Abs. 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung der Organisation der ordentlichen Gerichtsbarkeit vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 307) zum 1. Oktober 1978 eintretenden Änderungen der Amtsgerichtsbezirke Lemgo und Oerlinghausen	468

20305

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen

Vom 20. Juli 1978

Auf Grund des § 126 Abs. 3 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3102), und des § 79 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1685) sowie auf Grund des § 180 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344) wird verordnet:

Artikel I

In § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. Mai 1976 (GV. NW. S. 236) werden die Worte „das Landesinstitut für schulpädagogische Bildung in Düsseldorf“ durch „das Landesinstitut für Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung und Weiterbildung in Düsseldorf“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Juli 1978

Für den Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Finanzminister
Posser

– GV. NW. 1978 S. 467.

20320

Berichtigung

Betrifft: **Zweites Anpassungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zum Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (Zweites Landes Anpassungsgesetz zum 2. BesVNG-2. AnpGNW-2. Bes.VNG -) vom 11. Juli 1978 (GV. NW. 1978 S. 306)**

In Artikel II Abs. 2 Nr. 2 muß es richtig heißen:

2. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

- GV. NW. 1978 S. 468.

**Bekanntmachung
in Enteignungssachen**

**Feststellung der Zulässigkeit
der Enteignung nach § 42 Abs. 2
des Landesstraßengesetzes - LStrG -
vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)**

Vom 8. August 1978

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 24. Juli 1978, Seite 444, ist bekanntgemacht worden, daß ich die Zulässigkeit der Enteignung von Grundstücksteilflächen zugunsten der Gemeinde Gangelt für den Ausbau des Luisenringes in Gangelt im Kreis Heinsberg festgestellt habe.

Düsseldorf, den 8. August 1978

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Reichmann

- GV. NW. 1978 S. 468.

**Verordnung
über die Zuständigkeit von Amtsgerichten
bei den auf Grund des § 5 Abs. 1 des Dritten
Gesetzes zur Änderung der Organisation der
ordentlichen Gerichtsbarkeit vom 11. Juli 1978
(GV. NW. S. 307) zum 1. Oktober 1978
eintretenden Änderungen der Amtsgerichts-
bezirke Lemgo und Oerlinghausen**
Vom 11. August 1978

Auf Grund des Artikels 1 § 7 und des Artikels 2 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderun-

gen der Gerichtseinteilung vom 6. Dezember 1933 (BGBl. III 300 - 4), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1975 (BGBl. I S. 1117), wird verordnet:

§ 1

(1) Die im Zeitpunkt der Umgliederung der Gemeinde Leopoldshöhe aus dem Bezirk des Amtsgerichts Oerlinghausen in den Bezirk des Amtsgerichts Lemgo bei dem Amtsgericht Detmold anhängigen Familiensachen sowie die bei dem Amtsgericht Oerlinghausen noch nicht erledigten Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der den Amtsgerichten sonst zugewiesenen, in Artikel 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung nicht erfaßten Aufgaben gehen insoweit auf das Amtsgericht Lemgo über, als dieses zuständig sein würde, wenn die Angelegenheit erst nach der Änderung der Gerichtsbezirke anhängig geworden wäre.

(2) Rechtsvorschriften, die auf Antrag eines Beteiligten eine andere Regelung zulassen, sowie die Befugnisse des Präsidenten des Oberlandesgerichts nach § 51 Abs. 1 Satz 2 der Bundesnotarordnung bleiben unberührt.

§ 2

(1) Ist der Eintritt von Rechtswirkungen in Familiensachen, für die die Zuständigkeit nach § 1 auf das Amtsgericht Lemgo übergeht, davon abhängig, daß ein Antrag oder eine Erklärung innerhalb einer bestimmten Frist bei Gericht eingereicht wird, so gilt die Frist als gewahrt, wenn der Antrag oder die Erklärung vor Fristablauf bei dem bisher zuständigen Amtsgericht Detmold eingeht.

(2) Ist der Eintritt von Rechtswirkungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die keine Familiensachen sind, und für die die Zuständigkeit nach § 1 vom Amtsgericht Oerlinghausen auf das Amtsgericht Lemgo übergeht, davon abhängig, daß ein Antrag oder eine Erklärung innerhalb einer bestimmten Frist bei Gericht eingereicht wird, so gilt die Frist als gewahrt, wenn der Antrag oder die Erklärung vor Fristablauf bei dem bisher zuständigen Amtsgericht Oerlinghausen oder nach dessen Aufhebung bei seinem Aufnahmegericht, dem Amtsgericht Detmold (§ 5 Abs. 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung der Organisation der ordentlichen Gerichtsbarkeit) eingeht.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1978 in Kraft. § 2 tritt mit Ablauf des 30. September 1979 außer Kraft.

Düsseldorf, den 11. August 1978

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Donnepp

- GV. NW. 1978 S. 468.

20320

Verordnung über die Festsetzung von Aufwandsvergütungen für Polizeivollzugsbeamte

Vom 18. August 1978

Aufgrund des § 16 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1974 (GV. NW. S. 214), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1977 (GV. NW. S. 456), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Polizeivollzugsbeamten erhalten bei Dienstreisen innerhalb ihres Dienstbezirks (Absatz 2) an Stelle der Reisekostenvergütung im Sinne des § 4 Nummern 3, 4 und 7 LRKG eine Aufwandsvergütung nach dieser Verordnung.

(2) Als Dienstbezirk im Sinne des Absatzes 1 gelten:

- 1 bei den Regierungspräsidenten als Landespolizeibehörden
für die Polizeivollzugsbeamten
der Verkehrsüberwachungsbehörden
der zuständige Bezirk der Verkehrsüberwachungsbehörden,
im Flugdienst der Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen,
- 2 bei den Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren und dem Polizeiamt Iserlohn
für die Polizeivollzugsbeamten
der Bezirk der Kreispolizeibehörde
- 3 beim Direktor der Wasserschutzpolizei
für die Polizeivollzugsbeamten der Wasserschutzpolizeistationen und der Wasserschutzpolizeiposten
der Bezirk der zuständigen Wasserschutzpolizeistation
- 4 bei den Oberkreisdirektoren als Kreispolizeibehörde
für die Polizeivollzugsbeamten der Polizeistationen, der Polizeiposten, der Polizeiwachen
der Bezirk der Polizeistation
für die übrigen Polizeivollzugsbeamten
der Bezirk der Kreispolizeibehörde

§ 2

Höhe der Aufwandsvergütung

(1) Die Aufwandsvergütung beträgt, soweit in den §§ 3 bis 5 nichts anderes bestimmt ist,

in Reisekostenstufe	bei einer Dienstreisedauer von mehr als		
	6 bis 8	8 bis 12	12
	Stunden		
	DM	DM	DM
A	6,60	11,—	15,40
B	7,80	13,—	18,20

Bei mehreren Dienstreisen an einem Kalendertag wird jede Reise für sich berechnet; es wird jedoch höchstens die bei mehr als 12stündiger Reisedauer zustehende Aufwandsvergütung gewährt. § 9 Abs. 4 LRKG gilt entsprechend.

(2) Bei Dienstreisen bis zu sechs Stunden Dauer richtet sich die Erstattung der Auslagen nach § 14 LRKG.

(3) Neben der Aufwandsvergütung nach Absatz 1 wird Übernachtungsgeld nach § 10 LRKG gewährt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Polizeivollzugsbeamten des höheren Dienstes der Polizei-Hubschrauberstaffeln nur bei Dienstreisen auf dem Luftwege. § 4 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 3

Aufwandsvergütung für Polizeivollzugsbeamte der Wasserschutzpolizei

(1) Bei Dienstreisen auf Polizeiwasserfahrzeugen erhalten Polizeivollzugsbeamte der Wasserschutzpolizei als Aufwandsvergütung - einheitlich in allen Reisekostenstufen -

bei einer Dienstreisedauer von mehr als

6 bis 8	8 bis 12	12
Stunden		
DM	DM	DM
4,40	7,30	10,30

§ 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 2 und 3 sowie § 4 Abs. 1 Satz 4 gelten entsprechend.

(2) Neben der Aufwandsvergütung nach Absatz 1 wird kein Übernachtungsgeld gewährt.

§ 4

Aufwandsvergütung für Polizeivollzugsbeamte der Verkehrsüberwachungsbehörden

(1) Die Polizeivollzugsbeamten des mittleren Dienstes der Verkehrsüberwachungsbehörden bei den Regierungspräsidenten erhalten eine Aufwandsvergütung von 85,— DM monatlich, soweit sie nicht ausschließlich Innen-dienstfunktionen ausüben. Für Polizeivollzugsbeamte des gehobenen Dienstes im Flugdienst bei den Polizei-Hubschrauberstaffeln und als Wachdienstführer bei den Polizeiautobahnstationen gilt Satz 1 entsprechend. Bei Beziehern von Trennungsschädigung ermäßigt sich die Aufwandsvergütung auf 66,— DM monatlich. Mit dieser Aufwandsvergütung sind auch die Kosten bei Dienstreisen nach Orten außerhalb des Dienstbezirks, die im Einzelfall bei Ausübung der regelmäßigen Überwachungstätigkeit zur Durchführung polizeilicher Maßnahmen erforderlich werden, abgegolten.

(2) Die Aufwandsvergütung wird von dem Beginn der Monatshälfte an gewährt, in dem der Außendienst in dem zugewiesenen Dienstbezirk beginnt; sie ist monatlich nachträglich zu zahlen. Die Zahlung wird mit Ablauf der Monatshälfte eingestellt, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr gegeben sind. An Polizeivollzugsbeamte, die im Laufe eines Monats zu einer anderen Dienststelle versetzt oder abgeordnet werden, bei der ihnen ebenfalls die Aufwandsvergütung zusteht, wird die Vergütung nur einmal gezahlt.

(3) Wird die Außendiensttätigkeit bei der Verkehrsüberwachungsbehörden unterbrochen, ist die Aufwandsvergütung um 2,80 DM je Tag, bei Empfängern von Trennungsschädigung um 2,20 DM je Tag zu kürzen. Dies gilt nicht für die Dauer des Erholungsurlaubs. Bei Erkrankungen oder vorübergehender anderweitiger Verwendung außerhalb des Dienstbezirks tritt die Kürzung nach Satz 1 erst vom achten Tage an ein.

§ 5

Aufwandsvergütung für Polizeivollzugsbeamte als Polizeiposten

(1) Polizeivollzugsbeamte als Polizeiposten in Kreisen erhalten eine Aufwandsvergütung von 16,50 DM monatlich. Mit dieser Aufwandsvergütung sind auch die Auslagen bei Dienstgängen abgegolten.

(2) Polizeivollzugsbeamte erhalten für die Wahrnehmung von Vertretungen eines anderen Polizeipostens ein Vertretungsgeld von 0,55 DM täglich, höchstens 16,50 DM monatlich, sofern sie keine Aufwandsvergütung beziehen oder einen Polizeivollzugsbeamten eines außerhalb ihres Dienstbezirks liegenden Polizeipostens unter gleichzeitiger Weiterführung der Dienstgeschäfte im eigenen Dienstbezirk vertreten.

(3) § 4 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß in den Fällen des § 4 Abs. 3 der Kürzungsbetrag einheitlich auf 0,55 DM je Tag festgesetzt wird.

§ 6

**Aufwandsvergütung während des Bezuges
von Trennungsentschädigung**

Für Bezieher von Trennungsentschädigung ist § 3 der Verordnung zu § 15 Abs. 6 LRKG vom 31. Mai 1968 (GV. NW. S. 192) auf die nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 zustehende Aufwandsvergütung entsprechend anzuwenden.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. September 1978 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung von Aufwandsvergütungen für Polizeivollzugsbeamte vom 16. Januar 1973 (GV. NW. S. 50), geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1572), außer Kraft.

Düsseldorf, den 18. August 1978

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Hirsch

- GV. NW. 1978 S. 469.

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 17,20 DM, Ausgabe B 19,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.